

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26

Ausgegeben Danzig, den 30. Mai

1922

Inhalt. Gesetz betr. Teuerungszuschläge zu der Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und der Mitglieder des Senats im Nebenamt (S. 117). • Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (S. 118). Gesetz über die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung (S. 118). Gesetz betr. Erhöhung der Frachtsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 119). Druckfehlerberichtigungen (S. 119).

50 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Teuerungszuschläge zu der Aufwandsentschädigung der Volkstagsabgeordneten und der Mitglieder des Senats im Nebenamt.

Artikel I.

§ 1.

Zu der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Volkstagsabgeordneten vom 16. Dezember 1921 (Ges.-Bl. 1922 S. 1) festgesetzten Aufwandsentschädigung tritt ein widerruflicher Teuerungszuschlag von monatlich 800 M bei einer Aufwandsentschädigung von 1200 M, 1000 M bei einer Aufwandsentschädigung von 1500 M.

Zu der Aufwandsentschädigung des Präsidenten des Volkstages tritt ein Teuerungszuschlag von monatlich 400 M, zu der der beiden Vizepräsidenten ein solcher von monatlich je 200 M.

§ 2.

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Volkstagsabgeordneten vom 16. Dezember 1921 wird wie folgt geändert:

1. im § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 wird der Betrag von 30 M durch 65 M ersetzt;
2. § 6 erhält folgende Fassung:

Abgeordnete erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung im Betrage von 50 M mit der Maßgabe, daß mehrere Ausschusssitzungen an einem Tage nur für eine Sitzung gelten.

Artikel II.

§ 1.

Zu der im § 2 des Gesetzes betreffend die Senatorengehälter vom 6. April 1921 (Ges.-Bl. 1921 S. 40) festgesetzten Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Senats im Nebenamt tritt eine monatliche widerrufliche Teuerungszulage von 1000 M.

§ 2.

Dem § 2 letzter Absatz des Gesetzes betr. die Senatorengehälter werden folgende Worte hinzugefügt: jedoch mit Ausnahme der für die Teilnahme an Ausschusssitzungen des Volkstages zu zahlenden Beträge.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1922 in Kraft.

Danzig, den 28. Mai 1922.

Sahm.

Dr. Ziehm.

51 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

Artikel I.

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wird dahin geändert:

I. § 42 erhält folgenden dritten Absatz:

Dem Vorstande müssen sowie nur bei einem Amtsgericht der Freien Stadt Danzig zugelassene Rechtsanwälte angehören, daß ihre Zahl dem Verhältnisse der Gesamtzahl dieser Anwälte zur Gesamtzahl aller andern im Gebiete der Freien Stadt Danzig zugelassenen Anwälte entspricht. Jeder sich hierbei ergebende Bruchteil wird zu Gunsten der Amtsgerichtsanwälte nach oben zu abgerundet.

II. § 67 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von 5 Mitgliedern. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 andern Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

III. § 90 erhält folgende Fassung:

Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Gerichtspräsidenten als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Obergerichts und drei Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer.

Die Mitglieder des Obergerichts werden nach den Vorschriften der §§ 62, 63, 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Obergerichts sowie die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Stellvertreter eintreten.

Der Gerichtspräsident wird durch den dem Dienstalder nach und bei gleichem Dienstalder der Geburt nach ältesten Senatspräsidenten vertreten.

§ 67 der Rechtsanwaltsordnung findet entsprechende Anwendung. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer nicht vorhanden, so hat aus den dienstältesten übrigen Mitgliedern der Anwaltskammer die erforderliche Zahl nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter als Stellvertreter einzutreten. Ein Mitglied des Vorstandes der Anwaltskammer, welches in einer Hauptverhandlung beim Ehrengericht mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung beim Ehrengerichtshof ausgeschlossen.

IV. § 92 erhält folgende Fassung:

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft beim Obergericht wahrgenommen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf eines Monats nach seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

52 Volkstag und Senat der Freien Stadt Danzig haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Artikel 1.

Das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 10. März 1922 (Ges. Bl. S. 77) wird dahin geändert:

1. In § 2 wird

- a) in Absatz 4 das Wort „zweitausend“ durch das Wort „viertausend“ ersetzt;
 b) In Absatz 5 das Wort „sechshundert“ durch das Wort „eintausendzweihundert“ ersetzt.

§ 2 a.

Die Unterstützung (§ 2 Abs. 1 und 2) kann, soweit besondere Umstände es erfordern, bis zu einem solchen Betrag erhöht werden, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente oder eines Ruhegelbes den Betrag von viertausendachthundert Mark, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von dreitausenddreihundert Mark, einer Waisenrente den Betrag von zweitausend Mark erreicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Danzig, den 18. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

53 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Erhöhung der Frachtsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Artikel 1.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Juni 1922 einer Erhöhung der seit dem 1. Mai 1922 im Güter- und Tierverkehr geltenden Frachtsätze auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 25 vom Hundert zuzustimmen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 29. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sahm.

gez. Runge.

54 **Druckfehlerberichtigung.**

Im Gesetzblatt Nr. 13 S. 72 muß bei Nr. 6 des Gebührentarifes auch in den Spalten I, II, IV und V gleichfalls 1,50 Mark eingetragen werden.

55 **Druckfehlerberichtigung.**

Die Nummer 4 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig vom 21. Januar 1922 wird dahin berichtigt, daß es heißen muß:

a) im Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes:

auf Seite 13 Z. 6 v. o. statt: „Verkündigung“: „Verkündung“;

b) in den Ausführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Gesetz:

auf Seite 13 Z. 23 v. u. statt: „in 65 Ziffer Abs. 2“: „in Ziffer 65 Abs. 2“;

auf Seite 14 Z. 20 v. o. statt: „einheitliche, urkundliche“: „einheitliche urkundliche“ (ohne Komma);

auf Seite 14 Z. 14 v. u. statt: „1 b“: „Art. I Ziffer 1 b“;

auf Seite 15 Z. 3 und 4 v. o. statt: „73 Abs. 2 — Vollmachten“: „73 Abs. 2 — Vollmachten bei Dienstverhältnissen“;

- auf Seite 15 §. 15 v. o. statt: „Ziffer I—IV“: „Art. I Ziffer 1—4“;
 auf Seite 16 §. 13 v. o. statt: „Stempelbeträgen“: „Stempelbetragen“;
 auf Seite 16 §. 6 v. u. statt: „I a“: „Artikel I Ziffer 1 a“;
 auf Seite 16 §. 4 v. u. statt: „III a. a. D.“: „Artikel I Ziffer 3 a. a. D.“;
 auf Seite 17 §. 6 v. o. statt: „I b“: „Artikel I Ziffer 1 b“;
 auf Seite 17 §. 8 v. o. statt: „III a. a. D.“: „Artikel I Ziffer 3 a. a. D.“;
 auf Seite 17 §. 18 v. o. statt: „I c“: „Artikel I Ziffer 1 c“;
 auf Seite 17 §. 14 v. u. statt: „I d“: „Artikel I Ziffer 1 d“;
 auf Seite 17 §. 12 v. u. statt: „III a. a. D.“: „Artikel I Ziffer 3 a. a. D.“;
 auf Seite 18 §. 18 v. o. statt: „zu VI“: „zu Art. I Ziffer 6“;
 auf Seite 18 §. 22 v. o. statt: „vor“: „von“;
 auf Seite 18 §. 12 v. u. statt: „Art 2“: „Art. II“;
 auf Seite 19 §. 7 v. o. statt: „Zu I a“: „Zu Art. I Ziffer 1 a“;
 auf Seite 19 §. 12 v. o. statt: „L.-St. Ges.“: „St. St. Ges.“;
 auf Seite 20 §. 1 v. o. statt: „Zu 1 c“: „zu Art. I Ziffer 1 c“;
 auf Seite 20 §. 2 v. o. statt: „Die in der“: „Die der“;

e) im Kraftfahrzeugsteuergesetz:

- auf Seite 24 §. 5 v. o. statt: „Plätze, unterliegt“: „Plätze unterliegt“ (ohne Komma);
 auf Seite 24 §. 14 v. o. statt: „dieses von“: „Dieses Gesetzes von“;
 auf Seite 27 §. 7 v. o. statt: „im“: „in“.

Danzig, den 29. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.